



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) BBAUG. VOM 25.1.1982 BIS 8.3.1982 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 13.1.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 13.1.1982 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 18.10.1982 BIS 29.11.1982 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. (Bekanntmachung am 6.10.1982)

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.4.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

OBERBÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 22.8.1983 NR. 420-5214/2-4183 mit Auflage GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

BAYREUTH, DEN 22.8.1983 I.A. 902. Löwel

(SIEGEL)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 23.9.1983 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 23.9.1983 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 10.11.1983

OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



BEBAUUNGSPLAN NR. 10/2.31
(ÄNDERUNG)
 FÜR DAS GEBIET IM STADTEIL REUTH, ZWISCHEN DER BEBAUUNG AN DER ROTBRUNNENSTRASSE, DER STRASSE ZUR MARTER, DER WINZERSTR. (EINSCHL. NÖRDL. BEBAUUNG) UND DER GEORG-KAFFER-STRASSE

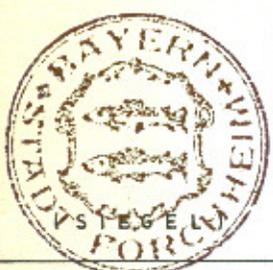
	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	Sept. 1980	Po / Kr.	
GEZEICHNET	19.9.1980	Rudrich	
GEÄNDERT	a) 9.10.1981	a) Kr. /Rüd.	a) aufgrund Anhörung + Beteilig. TÖB
	b) 14.6.1982	b) Kr. /Betz	b) aufgrund B + A aus öffentl. Auslegungen
	c) 4.8.1982	c) Kr. /Schmitt	c) 29.7.82
	d) 17.9.1982	d) Kr. /Schmitt	d) 26.8.1982 (Garagen)
	e) 13.9.1983	e) Kr.	e) Auflage et. Rsv. 22.8.1983



DER STADTRAT HAT AM 31.7.80... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

M. Peter
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 24.9.1980... DEN BESCHLUSS EINEN BEBAUUNGS-PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

M. Peter
OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 19.9.1980 AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

M. Peter
BAUDIREKTOR



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 30.10.1980... VOM STADT-RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

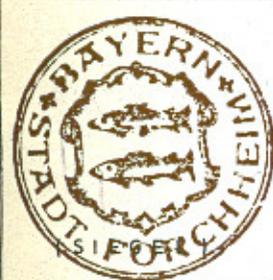
M. Peter
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 13.5.1981... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 25.5.1981... BIS 6.7.1981... ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

M. Peter
OBERBÜRGERMEISTER



DER STADTRAT HAT AM 29.10. u. 26.11.1981 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

M. Peter
OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 9.10.1981 AUFGESTELLT. DIE TÖIB WURDEN GEM. § 2 (5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 13.5.1981... AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

M. Peter
BAUDIREKTOR



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES* WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 26.11.1981 VOM STADTRAT GEBILLIGT. DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLANENTWURF (* IN DER FORM DER KONZEPT-ALTERNATIVE VOM 21.10.1981 UND DER BESCHLUSS-FASSUNG VOM 26.11.1981) VOM 4.8.1982... WURDE AM 26.8.1982 VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 4.7.1983

M. Peter
OBERBÜRGERMEISTER

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

E. PFLANZGEBOT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

LAUT ANREGUNG DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN (REGIERUNGSSCHREIBEN VOM 3.7.1981 NR. 800-8291.1d-sp) IST AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IM GELDUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10/2.31 MINDESTENS 1 HEIMISCHER LAUBBAUM, SOWEIT KEIN SOLCHER BAUM BEREITS VORHANDEN IST, ZU PFLANZEN.

